

wissenschaftlich-technischen Fortschritts und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden verbunden.

Die ganze Aufmerksamkeit ist auf die sozialistische Betriebswirtschaft zu lenken, insbesondere auf die weitere Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, vor allem in den Spezialistengruppen, sowie auf die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs auf der Grundlage der persönlichen materiellen Interessiertheit zur Sicherung einer hohen Zuwachsrate und zur Senkung der Produktionskosten im Jahre 1964.

Auf Grund der Ziff. 5 des Beschlusses vom 24. Dezember 1963 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 (GBI. II 1964 S. 6) wird deshalb im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Zur weiteren Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit und zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft werden, ausgehend von den Erfahrungen des Jahres 1963, für die Finanzierung der LPG im Jahre 1964 folgende Grundsätze festgelegt:

1. Durch die weitere Steigerung der Brutto- und Marktproduktion, der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten ist eine hohe Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds und eine den Leistungen entsprechende Vergütung und Prämierung der Genossenschaftsmitglieder zu sichern. An die Mitglieder der LPG kann nur das zur Verteilung gelangene, was sie selbst erwirtschaftet haben.
2. Vorschüsse für Arbeitseinheiten können bis zu 70 % der geplanten Vergütung für Arbeitseinheiten bereitgestellt werden. Höhere Vorschußzahlungen bedürfen der Bestätigung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.
Sie können auf Antrag der Mitgliederversammlung der LPG an Mitglieder ohne Hauswirtschaft, vor allem an ehemalige Landarbeiter, Industriearbeiter, Jugendliche und Traktoristen, gewährt werden.
3. Die Vorschußzahlung für Arbeitseinheiten ist in unmittelbarer Abhängigkeit von der Planerfüllung vorzunehmen. Erforderliche Kredite können auf dieser Grundlage von der Filiale der Landwirtschaftsbank bereitgestellt werden. Planausfälle gehen voll zu Lasten der Verteilung.
4. Die Produktions-, Finanz- und Kreditpläne sind in allen LPG auf die Quartale und Monate aufzuschlüsseln, um einwandfreie Kontrollmöglichkeiten für die LPG, die staatlichen Organe und die Landwirtschaftsbank zu schaffen. Die Pläne sind darüber hinaus auf die Brigaden aufzuschlüsseln.⁵
5. In jeder LPG ist eine strenge Plan- und Finanzdisziplin durchzusetzen. Die materielle und finanzielle Planerfüllung ist ständig zu kontrollieren. Die Plankontrolle muß garantieren, daß alle auftretenden Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit und Planausfälle sofort sichtbar und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufholung eingetretener Rückstände eingeleitet werden.

6. Über das genossenschaftliche Vermögen und die Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit ist ein einwandfreier Nachweis zu führen. Die genossenschaftlichen Grund- und Umlaufmittel sind vollständig und rationell zu nutzen. Für die Erweiterung dieser Fonds sind steigende Teile der Einkünfte bereitzustellen.

Vor Aufnahme der Investitionen in die Betriebspläne der LPG ist der ökonomische Nutzen exakt zu berechnen und gegenüber der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates nachzuweisen.

Die Abrechnung der Grundmittel und der Produktionsvorräte (Grund- und Hilfsmaterial) ist für alle LPG verbindlich. In den LPG Typ III ist systematisch die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung einzuführen.

§ 2

Für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Filiale der Landwirtschaftsbank kann den LPG für die Zahlung der Vorschüsse für Arbeitseinheiten in der im bestätigten Betriebsplan vorgesehenen Höhe Kredit gewähren. Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung in der geplanten Höhe ist die Erfüllung des Finanzplanes nach Monaten und Quartalen, die planmäßige Entwicklung des Wertes der Tierbestände in den Quartalen und die geplante prozentuale Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds.
2. Die Filiale der Landwirtschaftsbank ist berechtigt, Zuführungen zum Prämienfonds auf Antrag der LPG bis zur Höhe der im bestätigten Betriebsplan dafür vorgesehenen Summe vorzukreditieren. Die Rückzahlung dieser Kredite hat spätestens mit der Jahresabrechnung zu erfolgen.
3. Zur Vergütung der Mitglieder für die Übererfüllung des Planes bei einzelnen Erzeugnissen können die LPG einen Vorgriff auf die geplante Jahresendauszahlung bis zu 20 % der Gesamtrückstellung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.
4. Werden im Jahre 1964 Erlöse aus pflanzlichen Erzeugnissen, aus Forderungen und Versicherungsentschädigungen erzielt, die das Vorjahr betreffen, aber nicht in die Jahresabrechnung 1963 bzw. in die Planung für 1964 einbezogen wurden, so sind diese Erlöse nicht auf die Erfüllung des Finanzplanes des Jahres 1964 anzurechnen. Die Behandlung dieser Erlöse ist im § 3 Ziff. 5 geregelt.
5. Der Betriebsplan der LPG muß in der quartalsmäßigen Aufgliederung der Produktion mit den Zielen des Volkswirtschaftsplanes und mit den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen. Die LPG können im Betriebsplan über die für die einzelnen Quartale gesetzlich festgelegten Normen hinaus Vorauslieferungen auf die Pflichtablieferung der folgenden Quartale planen. Nach Bestätigung des Betriebsplanes ist es nicht gestattet, die geplanten Vorauslieferungen zur Pflichtablieferung zugunsten des Aufkaufsanteils zu verändern.